

09.04.85

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung
des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Der Deutsche Bundestag hat in seine 126. Sitzung am 14. März 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 10/2867 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom
27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds
für Rohstoffe

- Drucksache 10/1535 -

mit der Maßgabe, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

„Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen zu Kapitel X des Übereinkommens gemäß Artikel 51 Abs. 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“,
im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 30.04.85

Erster Durchgang: 553/83

09.04.85

Wi

Beschluß**des Deutschen Bundestages**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung
des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am 14. März 1985 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe - Drucksachen 10/1535, 10/2867 - den nachfolgenden Entschließungsantrag auf Drucksache 10/2994 - angenommen.

Der Deutsche Bundestag stimmt trotz unveränderter Bedenken gegen die Konstruktion zentraler Fonds dem Übereinkommen über den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe im Interesse der Fortentwicklung der konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit den Entwicklungsländern zu. Dies geschieht in Würdigung der vereinbarten Kompromißregelung und in der Hoffnung, daß der Fonds wirksam dazu beiträgt, die Finanzierung von Ausgleichslagern im Rahmen internationaler Rohstoffabkommen im Interesse insbesondere der rohstoffexportabhängigen Produzenten der Dritten Welt zu erleichtern und über seinen 2. Schalter Grad und Struktur der Rohstoffnutzung in den Erzeugerländern positiv zu entwickeln. Unberührt hiervon bleibt es notwendig, die Bemühungen um verstärkte Stabilisierung der Rohstoffexporterlöse fortzusetzen.

- 2 -

In diesem Sinne wird die Bundesregierung aufgefordert:

1. ab Inkrafttreten des Übereinkommens im zweijährigen Turnus einen detaillierten Bericht über die Aktivitäten, Erfolge und Misserfolge des Gemeinsamen Fonds und der einzelnen Rohstoff-

abkommen vorzulegen. In diesem Bericht ist im Detail darauf einzugehen, welche Kosten durch die einzelnen Rohstoffabkommen bzw. durch den Gemeinsamen Fonds entstehen und welcher Nutzen (Preisstabilisierung) daraus resultiert,

2. spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens von einem unabhängigen Wirtschaftsforschungsinstitut eine detaillierte Nutzen-Kosten-Analyse erstellen zu lassen, die Auskunft darüber gibt, wie erfolgreich der Gemeinsame Fonds und die jeweiligen Rohstoffabkommen im Berichtszeitraum waren. Im einzelnen hat diese Nutzen-Kosten-Analyse darauf einzugehen, wie hoch der Finanzbeitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Gemeinsamen Fonds und zu den einzelnen Rohstoffabkommen im Berichtszeitraum war, wie groß die Erfolge bei der Preisstabilisierung waren und wie sich die Warenströme zwischen den beteiligten Ländern entwickelt haben.

3. frühzeitig vor Abschluß weiterer Rohstoffabkommen, auch soweit sie sich nicht auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, den Deutschen Bundestag davon zu unterrichten.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des
Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. März 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat hat Verstndnis fr den Wunsch der Entwicklungslnder nach einer Herstellung langfristig stabiler Preisverhltnisse im Rohstoffhandel, wie er dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zugrunde liegt. Viele Entwicklungslnder sind vom Export einiger weniger Rohstoffe abhngig und wrden deshalb in ihrer nationalen Wirtschaftsplanung von Rohstoffpreisschwankungen empfindlich betroffen werden. Auch die Bundesrepublik Deutschland als einer der grten Rohstoffverbraucher hat - ebenso wie die brigen Industrielnder - an einer stabilen Entwicklung der internationalen Rohstoffmrkte gres Interesse.

Gleichwohl weist der Bundesrat auf die ordnungspolitische Problematik der zur Stabilisierung der Rohstoffpreise erforderlichen Eingriffe in den Marktmechanismus hin. Im Interesse der Entwicklungsländer und unter Berücksichtigung der Haltung wichtiger anderer Industrieländer stellt der Bundesrat diese Bedenken zurück. Er verbindet damit die Erwartung, daß der Gemeinsame Rohstoff-Fonds Preisanpassungen an längerfristige Marktveränderungen in beiden Richtungen nicht ausschließt. Er bittet im übrigen die Bundesregierung, weiterhin Forderungen und Tendenzen zur Schaffung einer dirigistischen neuen Weltwirtschaftsordnung entgegenzutreten und dem Bundesrat über die Erfahrungen in der Anwendung des Übereinkommens zu berichten.